

# **Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Horticultural Science an der Technischen Universität München**

**Vom 2. Juli 2019**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den internationalen Masterstudiengang Horticultural Science an der Technischen Universität München vom 20. Februar 2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 1 Ziffer 1 werden nach dem Wort „Rohstoffe“ die Wörter „oder vergleichbare Studiengänge“ angefügt.
2. § 43 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Es sind 12 Credits in den Pflichtmodulen und mindestens 78 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen.“
3. In § 46 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „75 Credits“ durch die Angabe „60 Credits“ ersetzt.
4. In § 49 Satz 2 Ziffer 2 Satz 1 wird vor der Angabe „30 Credits“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
5. Die Anlage 1: Prüfungsmodule wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 1: Prüfungsmodule ersetzt.
6. Die Anlage 2: Eignungsverfahren wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 2: Eignungsverfahren ersetzt.

## **§ 2**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

## ANLAGE 1: Prüfungsmodule

### I Pflichtmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
WZ1671	<b>Crop Physiology: Growth and Development of Plants</b>	V	WiSe	4	6	Klausur	120	1	en
WZ1672	<b>Crop Quality: Basics of Quality Control and Assurance</b>	V	WiSe	4	6	Klausur	120	1	en
	Gesamt:				12				

### II Wahlmodule

Aus der folgenden Liste sind insgesamt mindestens 78 Credits zu erbringen. Alternativ zu diesem Fächerkatalog können bis zu einem Umfang von 30 Credits Module aus dem Gesamtangebot der TUM gewählt werden, sofern die Anforderungen der Module denen des Masterstudiengangs Horticultural Science entsprechen. Die Überprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Horticultural Science.

Die Liste kann fortlaufend durch den Prüfungsausschuss erweitert werden. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
WZ6428	<b>Analytical Methods in Horticulture, Agriculture and Plant Biotechnology</b>	Ü	WiSe	4	6	Laborleistung		1	en
WZ2620	<b>Applications of Evolutionary Theory in Agriculture: Population Genomics of Crop Pathogens and Disease Management</b>	VI+S	SoSe	3,3 + 0,7	5	mündl. Prüfung	30	1	en
WZ3098	<b>Basics of Metabolomics</b>	V	SoSe	3	5	Präsentation		1	en
WZ6429	<b>Biotechnology in Horticulture</b>	Ü	SoSe	4	5	Laborleistung		1	en
WZ1673	<b>Crop Biotechnology</b>	V+Ü	WiSe	2+2	6	Bericht		1	en
WZ1720	<b>Crop Breeding</b>	VI	WiSe	4	6	Klausur	120	1	en
WZ1696	<b>Crop Genomics</b>	V+Ü	SoSe	3+1	5	Klausur	90	1	en
WZ1588	<b>Evolutionary Genetics of Plants and Microorganisms</b>	V+Ü	WiSe	2+2	5	mündl.	30 <sup>1</sup>	1	en

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
WZ6430	<b>Genetic and Environmental Control of Vegetal Crops</b>	V+Ü	SoSe	3+1	5	mündl.	30	1	en
WZ1035	<b>Host-Parasite-Interaction</b>	V+Ü+S	WiSe	1+2+2	5	Klausur	90	1	en
WZ1545	<b>Human Resource Management for Agriculture and Related Industries</b>	V	WiSe	4	5	Klausur	90	1	en
WZ1589	<b>Marker-assisted Selection</b>	V+Ü	WiSe	3+1	5	mündl.	30	1	en
WZ2049	<b>Methods for Analysis of Next Generation Sequencing Data</b>	Ü	SoSe	4	5	Bericht		1	en
WZ6431	<b>Model Systems and Crop Quality</b>	V+Ü	WiSe	1+3	5	Präsentation	30	1	en
WI001205	<b>People in Organizations: Managing Change and Sustainability in Agribusiness and the Food Industry</b>	S	SoSe	4	6	Bericht		1	en
WZ2581	<b>Plant Biotechnology</b>	V+S	WiSe, SoSe	2+2	5	Klausur	90	1	en
WZ2480	<b>Plant Developmental Genetics 2</b>	V+S	SoSe	2+2	4	mündl.	30	1	en
WZ1185	<b>Plant Epigenetics and Epigenomics</b>	V+PR	WiSe, SoSe	3+2	5	Präsentation	30	1	en
WZ0047	<b>Plant Stress Physiology Biology and Physiology of Plant Stress</b>	V+Ü+S	Sose	2+2+1	5	Klausur	90	1	en
WZ2400	<b>Practical Course: Computing for Hightthroughput Biology</b>	FP	WiSe, SoSe	10	10	wissenschaftl. Ausarbeitung		1	en/de
WZ1578	<b>Project Management in Molecular Plant Biotechnology</b>	S	WiSe, SoSe	4	5	Präsentation	60	1	en
WZ1584	<b>Quantitative Genetics and Selection</b>	V+Ü	SoSe	2+2	5	mündl.	30	1	en
WZ1674	<b>Research Methods and Economics Research Project</b>	S	WiSe, SoSe	4	6	Wissenschaftl. Ausarbeitung		1	en
WZ1577	<b>Research Project 'Biotechnology of Horticultural Crops'</b>	FP	WiSe, SoSe	10	10	Bericht		1	en
WZ1575	<b>Research Project 'Chemical Genetics'</b>	FP	WiSe, SoSe	10	10	Bericht		1	en

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
WZ1718	<b>Research Project 'Horticultural Economics and Management'</b>	PT	WiSe, SoSe	10	10	wissenschaftl. Ausarbeitung		1	en
WZ1697	<b>Research Project 'Metabolite Analyses in Crops'</b>	FP	WiSe, SoSe	10	10	Bericht		1	en
WZ2401	<b>Research Project 'Molecular Plant Breeding'</b>	FP	WiSe, SoSe	10	10	Bericht		1	en/de
WZ1576	<b>Research Project 'Plant Growth Regulation Regulation'</b>	FP	WiSe, SoSe	10	10	Bericht		1	en
WZ1549	<b>Research Project 'Plant Nutrition'</b>	FP	WiSe, SoSe	10	10	Bericht + Präsentation		3:1	en
WZ1921	<b>Strategy Supply Chain Management, and Sustainability in Agribusiness and the Food Industry</b>	S	WiSe	4	6	Lernportfolio		1	en
WZ2763	<b>Transcriptional and Posttranscriptional Regulation in Eukaryotes</b>	V+S	WiSe	2+2	5	Klausur + Präsentation	60	3:2	en

### III Master's Thesis

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
WZ0045	<b>Master's Thesis</b>				30				
	Master's Thesis				27	wissenschaftl. Ausarbeitung			en
	Abschlusskolloquium				3	Kolloquium	60		en

#### Erläuterungen:

Sem. = Semester, SWS = Semesterwochenstunden, V = Vorlesung, Ü = Übung, FP = Forschungspraktikum, VI = Vorlesung mit integrierter Übung, S = Seminar, PT = Projekt, PR = Praktikum; SoSe = Sommersemester; WiSe = Wintersemester;

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

**Creditbilanz der jeweiligen Semester:**

<b>Semester</b>	<b>Credits Pflichtmodule</b>	<b>Credits Wahlmodule</b>	<b>Credits Master's Thesis</b>	<b>Gesamt- Credits</b>	<b>Anzahl der Prüfungen</b>
1	12	18		30	5-6
2	0	30		30	3-6
3		30		30	3-6
4			30	30	2

## **ANLAGE 2: Eignungsverfahren**

### **Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Horticultural Science an der Technischen Universität München**

#### **1. Zweck des Verfahrens**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Horticultural Science setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld Horticultural Science entsprechen. <sup>3</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in den Bereichen:
  - gartenbauliche Pflanzenproduktionssysteme
  - angewandte Pflanzenwissenschaften
  - Biowissenschaftliche Grundlagen & Methoden
- 1.3 vertieftes Interesse an aktuellen gartenbauwissenschaftlichen Forschungsthemen.

#### **2. Verfahren zur Prüfung der Eignung**

- 2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird zweimal jährlich durch die Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften durchgeführt.
- 2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.3 im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 15. Januar für eine Bewerbung für das Sommersemester bzw. bis zum 31. Mai für eine Bewerbung für das Wintersemester an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
  - 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits. Das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
  - 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
  - 2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 DIN-A4 Seite für die Wahl des Studiengangs Horticultural Science an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher spezifischen Begabungen und Interessen sie sich für den Masterstudiengang Horticultural Science an der Technischen Universität München für besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen. Dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen.

#### **3. Kommission zum Eignungsverfahren**

- 3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der oder die für den Masterstudiengang Horticultural Science zuständige Studiendekan oder Studiendekanin, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. <sup>2</sup>Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. <sup>3</sup>Ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin soll in der Kommission beratend mitwirken.

- 3.2 <sup>1</sup>Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin. <sup>2</sup>Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. <sup>3</sup>Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan oder die Studiendekanin. <sup>4</sup>Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.3 <sup>1</sup>Wird nach dieser Satzung die Kommission tätig, so ist die widerrufliche Übertragung bestimmter Aufgaben auf einzelne Kommissionsmitglieder zulässig. <sup>2</sup>Wird nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben lediglich ein Kommissionsmitglied tätig, so muss dieses Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. <sup>3</sup>Werden nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zwei oder mehr Kommissionsmitglieder tätig, so muss hiervon mindestens die Hälfte Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. <sup>4</sup>Die Kommission stellt eine sachgerechte Geschäftsverteilung sicher. <sup>5</sup>Besteht bei einem Bewertungskriterium des Eignungsverfahrens ein Bewertungsspielraum und werden bei der Bewertung dieses Kriteriums mindestens zwei Kommissionsmitglieder tätig, bewerten die Kommissionsmitglieder unabhängig nach der angegebenen Gewichtung, sofern nichts anders geregelt ist; die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

#### 4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.
- 4.3 Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

#### 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

##### 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 <sup>1</sup>Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

##### a) **Fachliche Qualifikation**

<sup>1</sup>Die curriculare Analyse der vorhandenen Fachkenntnisse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. <sup>2</sup>Sie orientiert sich an den nachfolgend aufgelisteten elementaren Fächergruppen, die für Bachelorabsolventen oder Bachelorabsolventinnen aus den Bereichen Gartenbauwissenschaften, Agrarwissenschaften oder vergleichbaren Studiengängen berücksichtigt werden.

- A) gartenbauliche Pflanzenproduktionssysteme (z.B. Pflanzenschutz, Pflanzenzüchtung, Pflanzenbau, Pflanzenernährung): maximal 10 Punkte,
- B) angewandte Pflanzenwissenschaften (z.B. Phytopathologie, Pflanzenphysiologie, Entwicklungsbiologie): maximal 10 Punkte,
- C) Biowissenschaftliche Grundlagen und Methoden (z.B. Biotechnologie, Genetik, Biochemie, Chemie, Molekularbiologie, Bioinformatik, Ökologie): maximal 10 Punkte,

#### D) Kurzzusammenfassung der Bachelor's Thesis

Die Kurzzusammenfassung der Bachelor's Thesis oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Ausarbeitung im Umfang von mindestens 5 Credits, in der der Bewerber oder die Bewerberin Forschungs idee, Ziel der Arbeit, wissenschaftliche Relevanz im Rahmen des Forschungsstands, forschungsleitende Fragestellungen und zentrale Hypothesen beschreibt und die angewendeten Methoden, Ergebnisse vorstellt und diskutiert, wird mit maximal 10 Punkten bewertet.

<sup>3</sup>Bei mindestens gleichwertigen Kompetenzen zum Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften der Technischen Universität München erhalten Bewerber oder Bewerberinnen maximal 40 Punkte. <sup>4</sup>Die Punkte ergeben sich aus der Summe der mit jeweils 10 Punkten bewerteten und gleichgewichteten unter 5.1.1 a) genannten Fächergruppen. <sup>5</sup>Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugehörigen Module des Bachelorstudiengangs Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften der Technischen Universität München abgezogen.

#### b) Abschlussnote

<sup>1</sup>Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Credits errechnete Schnitt besser als 4,0 ist, wird ein Punkt vergeben. <sup>2</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 30. <sup>3</sup>Negative Punkte werden nicht vergeben. <sup>4</sup>Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. <sup>5</sup>Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. <sup>6</sup>Die Bewerber oder Bewerberinnen haben diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. <sup>7</sup>Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140 Credits errechnet. <sup>8</sup>Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. <sup>9</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>10</sup>Bei der Notenermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### c) Begründungsschreiben

<sup>1</sup>Die schriftliche Begründung wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 10 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Der Inhalt des Begründungsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. kann sein bzw. ihr Bewerbungsanliegen sachlich formulieren,
2. kann den Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiengangs gut strukturiert darstellen,
3. kann die besondere Eignung und Motivation für den Masterstudiengang Horticultural Science durch Argumente und sinnvolle Beispiele (siehe 2.3.3) überzeugend begründen,
4. kann wesentliche Punkte der Begründung in angemessener Weise sprachlich hervorheben.

<sup>3</sup>Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der vier Kriterien auf einer Punkteskala von 0 bis 10, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. <sup>4</sup>Die Einzelbewertung jedes Mitglieds ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der gleichgewichteten vier Kriterien. <sup>5</sup>Die Punktzahl des Begründungsschreibens ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Kommissionsmitglieder. <sup>6</sup>Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

- 5.1.2 <sup>1</sup>Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.



5.1.3 <sup>1</sup>Wer mindestens 90 Punkte erreicht hat, erhält eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. <sup>2</sup>In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. <sup>3</sup>Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden. <sup>4</sup>Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen innerhalb dieser Frist nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.

5.1.4 <sup>1</sup>Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 60 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

## 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

5.2.1 <sup>1</sup>Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. <sup>3</sup>Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>4</sup>Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. <sup>5</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. <sup>6</sup>Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.

5.2.2 <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. <sup>3</sup>Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Begründung für das Studium im Masterstudiengang Horticultural Science gemäß der unter Nr. 2.3.3 für die Beurteilung des Begründungsschreibens genannten Kriterien,
2. grundlagen- und anwendungsbezogene Fragen aus den/der
  - 2.1. gartenbaulichen Pflanzenproduktionssystemen
  - 2.2. angewandten Pflanzenwissenschaften
  - 2.3. Biowissenschaftlichen Grundlagen und Methoden
3. Beurteilung und Diskussion von Forschungsmethoden zur Beantwortung gartenbauwissenschaftlicher Fragestellungen.

<sup>4</sup>Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. <sup>5</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Horticultural Science vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. <sup>6</sup>Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3 <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. <sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der unter 5.2.2 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Schwerpunkte, wobei die Schwerpunkte gleich gewichtet werden. <sup>3</sup>Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 60 fest, wobei 0 das schlechteste und 60 das beste zu erzielende

Ergebnis ist. <sup>4</sup>Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>5</sup>Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2.4 <sup>1</sup>Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie der Punkte aus 5.1.1 a) bis b) (fachliche Qualifikation und Abschlussnote). <sup>2</sup>Wer 100 oder mehr Punkte erreicht hat, wird als geeignet eingestuft.

5.2.5 <sup>1</sup>Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird (ggf. unter Beachtung der in Stufe 1 nach Nr. 5.1.3 bereits festgelegten Auflagen) schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. <sup>4</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Horticultural Science gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

## 6. Niederschrift

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern oder Bewerberinnen ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

## 7. Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Horticultural Science nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 20. März 2019 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 2. Juli 2019.

München, 2. Juli 2019

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 2. Juli 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. Juli 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Juli 2019.